

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 13.

Jahrgang 1886.

285. 274. Auf Ihren Bericht vom 3. März d. J. bestimmte Ich: A. zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz, S. 11 ff.), daß vom 1. April d. J. ab: 1. die durch Meinen Erlass vom 9. März 1885 (Gesetz, S. 62) für die Verwaltung des Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens unter der Firma: „Königliche Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn“ in Braunschweig eingesetzte Behörde, wieder aufgelöst wird, II. die zu dem Braunschweigischen Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecken: 1. Braunschweig—Fergheim—Oschersleben, Braunschweig—Helmstedt, Verbindungsbahn bei Braunschweig, Wolfenbüttel—Börssum—Harzburg, Helmstedt—Fergheim—Börssum bis Seesen—Holzminden—Landesgrenze, Büddenstedt bis Trendelbusch, Neuertrog—Goslar, Goslar—Grauhof und Seesen—Gittelde—Landesgrenze, sowie die von der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke Goslar—Bienenburg des Eisenbahn-Direktionsbezirks Hannover, 2. der Braunschweig—Landesgrenze bei Wechselde, Salzderhelden—Einbeck und Einbeck—Dassel, zu 1. mit den zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg, zu 2. mit den zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Hannover gehörenden Linien zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt werden, III. im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg und von derselben ressortirend ein königliches Eisenbahn-Betriebsamt mit dem Sitze in Braunschweig errichtet wird, welches in Angelegenheiten der ihm übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll; B. in Abänderung Meines Erlasses vom 23. Februar 1881 (Gesetzsammlung, Seite 34), daß vom 1. April d. J. ab die zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Hannover gehörenden, zur Zeit für Rechnung dieser Behörde von der Eisenbahn-Direktion zu Altona betriebenen Bahnhofsanlagen in Hamburg nebst der Strecke Hamburg—Harburg (Süderelbbrücke) von diesem Bezirk abgetrennt und dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Altona zugetheilt werden; C. in Abänderung Meines Erlasses vom 1. Juni 1883 (Gesetzsammlung, Seite 100) beziehungsweise 15. März 1880 (Gesetzsammlung, Seite 224), daß I., die zur Zeit noch im Bau befindliche Theilstrecke Münster—Rheda der dem Bezirk

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1886.

der Eisenbahn-Direktion zu Hannover einverleibten Linie Münster—Rheda—Lippstadt nach ihrer Betriebsöffnung aus dem Bezirk dieser Behörde ausgeschieden und mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Köln vereinigt, II. die Verwaltung und Betriebsleitung der gleichfalls noch im Bau befindlichen Theilstrecke Feudingen—Laasphe der dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Elberfeld zugetheilten Linie Hilchenbach—Erndtebrück—Laasphe von ihrer Betriebsöffnung ab bis zum Beginn desjenigen Rechnungsjahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Strecke bis Hilchenbach eröffnet werden wird, der Eisenbahn-Direktion zu Hannover übertragen, und zu diesem Zeitpunkte, in welchem die Strecke Feudingen—Laasphe in den Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld zurücktritt, III. auch die der Eisenbahn-Direktion zu Hannover unterstellte Linie Cölbe—Laasphe aus dem Bezirk dieser Behörde ausgeschieden und mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld vereinigt wird. Dieser Erlass ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. März 1886.

gez.: **Wilhelm.**

ggz.: **Maybach.**

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

286. 273. Das zu Berlin am 23. März 1886 ausgegebene 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1640. Gesetz, betreffend Abänderung des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 17. März 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

287. 276. Das zu Berlin am 26. März 1886 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9110. Verordnung, betreffend die Regelung der Verhältnisse in Folge der Einverleibung des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und der Vereinigung dieser beiden Verbände zu einem Landarmenverbande. Vom 10. März 1886.

Nr. 9111. Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Cassel und dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Wiesbaden wegen der dem Landkreise Frankfurt a. M. zugetheilten Gemeinden des bisherigen Kreises Hanau. Vom 15. März 1886.

288. 288. Das zu Berlin am 30. März 1886 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9112. Gesetz, betreffend die anderweite Feststellung des Geschäftsbereiches mehrerer kommunalständischer Anstalten in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. März 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

289. 274. Verfügung.

des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Festsetzung des Geschäftsbezirks des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März d. J. in Braunschweig errichteten Betriebsamts und anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner bereits bestehender Betriebsämter.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

I. dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März d. J., betreffend Auflösung der Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn zu Braunschweig, anderweite Abgrenzung einzelner Eisenbahn-Direktions-

bezirke und Errichtung eines Betriebsamtes in Braunschweig, vom 1. April d. J. ab errichteten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Braunschweig die Verwaltung und Betriebsleitung der zu dem Braunschweigischen Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien: Braunschweig-Ferzheim, Braunschweig-Helmstedt, Verbindungsbahn bei Braunschweig, Wolfenbüttel-Börssum-Harzburg, Helmstedt-Ferzheim-Börssum-Seeßen-Holzminen-Landesgrenze, Büddenstedt-Trendelbusch und Seeßen-Gittelde-Landesgrenze innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die Allerhöchste unter dem 24. November 1879 genehmigte Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen;

II. die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 11. März 1886.

II. b. (a.) 4007.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Maybach.

Anlage A.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Bromberg	Danzig	Simonsdorf-Liegenhof		Nach Betriebseröffnung.
	Thorn	Braust-Carthaus		
Hannover		Zablonowo-Strasburg		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden Königl. Direktion der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.
		W.Br.-Soldau		
	Hannover (Hannover-Rheine)	Braunschweig-Landesgrenze (Bechelde)		Nach Betriebseröffnung.
	Paderborn	Osnabrück-Brachweide		
	Harburg	Lippstadt-Rheba	Hamburg (Benloer Bahnhof)-Harburg (Süderelbbrücke)	Am 1. April 1886 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Hamburg (Eisenbahn-Direktionsbezirk Altona), welcher Verwaltung und Betrieb bereits seit dem 1. Juli 1885 für Rechnung des Betriebsamtes zu Harburg führt.
	Cassel (Hannover-Cassel)	Salzherhelden-Einbeck,		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.
		sowie Einbeck-Dassel (für Rechnung der Flmebahn-Gesellschaft)		
	Cassel (Main-Weser-Bahn)	Feudingen-Laasphe		Nach Betriebseröffnung.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Magdeburg	Magdeburg (Magdeburg- Halberstadt)	Zerzheim-Oscherleben		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auf- lösung gelangenden Königlich-Di- rektions der Braunschweigischen Eisen- bahnen zu Braunschweig.
	Halberstadt	Neuekrug-Goslar- Bienenburg, Goslar-Granhof		
köln (linksrheinische)	Coblenz	Ahrweiler-Adenau		Nach Betriebseröffnung.
	Aachen	Eupen-Raeren		
köln (rechtsrhein.)	Münster (Wanne- Bremen)	Münster-Rheda		Nach Betriebseröffnung.
Elberfeld	Essen	Bochum-Wanne		
	Düsseldorf	Solingen-Gräfrath- Böhwinkel.		
Altona	Hamburg	Hamburg (Benloer Bahnhof)-Harburg (Süderelbbrücke)		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk des Betriebsamtes zu Harburg (Eisen- bahn-Direktionsbezirk Hannover), nach- dem Verwaltung und Betrieb bereits seit dem 1. Juli 1885 dem Betriebs- amte zu Hamburg für Rechnung des Betriebsamtes zu Harburg über- tragen worden ist.

290. 1478. Aufschrift der Postsendungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Gibt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte“, das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet belegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessen ungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe

des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort gelegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Ober“, „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ etc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ etc. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bzw. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete gelegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bzw. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schleunigen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

291. 279. Am 1. April kommen die auf dem Vissabonner Postkongreß unterzeichneten Zusatzbestimmungen zum Weltpostvertrage, zum Werthbrief- und zum Postanweisungs-Uebereinkommen vom Jahre 1878, und zur Postpaket-Uebereinkunft vom Jahre 1880, sowie das

neuen abgeschlossene Postauftrags-Uebereinkommen vom 21. März 1885 zur Ausführung. In Folge dessen treten im internationalen Postverkehr verschiedene Aenderungen ein in Bezug auf:

die Zulässigkeit der Postkarten mit Antwort und der durch die Privatindustrie hergestellten Formulare zu Postkarten, die Erleichterung der Bedingungen für Drucksachen- und Waarenproben sendungen, die Zulassung der Eilbestellung, die Zurückforderung abgegangener Sendungen und die Abänderung der Adressen solcher Sendungen durch die Absender auf schriftlichem oder telegraphischem Wege, die Erhöhung des Meistbetrages der Werthangabe bei Werthbriefen;

die Benutzung des Abschnitts der Postanweisungen zu schriftlichen Mittheilungen, die Einführung von Auszahlungsscheinen, die telegraphische Uebermittlung von Postanweisungen;

die Zulässigkeit von Rückscheinen bei Postpaketen, die Erweiterung der Gewichtsgrenze für Postpakete, die Zulässigkeit sperriger Postpakete, sowie von Postpaketen mit Werthangabe und mit Nachnahme;

die Erhöhung des Meistbetrages für sonstige Nachnahmeforderungen, die Einführung besonderer Packetadressen für alle Packet sendungen nach dem Auslande, und die Erweiterung des Postauftragsdienstes mit dem Auslande unter Einführung eines besonderen Postauftragsformulars für alle Postaufträge des internationalen Verkehrs.

Ueber die Einzelheiten der eintretenden Aenderungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 26. März 1886.

Der Reichsanzler. J. B.: von Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

292. 281. Der Kandidat des höheren Schulamts, Dr. August Braam ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Grefeld ernannt worden.

Coblenz, den 20. März 1886.

Nr. 1495.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium: v. Puttkamer.

293. 153. Wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinsscheine Reihe VII, Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder

durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auswändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1886.

I. 249.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen königlichen Steuertassen des Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 16. Februar 1886.

III. V. 791.

Königliche Regierung: v. Schück.

294. 275.

Verzeichniß

der Hilfsvereine der Rheinischen Missionsgesellschaft in der Rheinprovinz.

1. Jülich'scher Missions-, Bibel- und Traktatverein in der Synode Gladbach. Pfarrer Walke in Rheydt.
2. Missions- und Bibelverein der beiden evangelischen Gemeinden zu Kronenberg. Pfarrer Conrad zu Kronenberg.
3. Bibel- und Missionsgesellschaft in der Kreisynode Duisburg. Pfarrer Doerr zu Duisburg.
4. Missions-Hilfsverein zu Düsseldorf. Pfarrer Frey zu Düsseldorf.
5. Synodal-, Bibel- und Missionsgesellschaft zu Moers. Pfarrer Bergfried zu Moers.
6. Missions-Gesellschaft zu Elberfeld. Pfarrer Hornemann zu Elberfeld.

7. Missions-Gesellschaft zu Barmen. Inspektor von Rohden zu Barmen.
8. Missions-Hülfsverein des Kreises Lennep. Pfarrer Bornesfeld zu Büttringhausen.
9. Missions-Hülfsverein in Mettmann, Wülfrath und Umgegend. Pfarrer Altgelt in Wülfrath.
10. Missions-Hülfsverein zu Neviges. Superintendent Plümacher in Neviges.
11. Missions-Hülfsverein des oberen Kreises Solingen. Superintendent Vid zu Solingen.
12. Missions-Hülfsverein an der Ruhr. Pfarrer Glaskamp zu Saarn.
13. Missions-Hülfsverein im unteren Theile der Synode Wesel (Emmerich) Pfarrer Reinhardt zu Emmerich.
14. Missions-Verein im Bereich der Clevischen Kreissynode. Pfarrer Greven zu Büberich.
15. Missions-Hülfsverein an der Nieder-Wupper (Opladen) Pfarrer Sopp zu Opladen.
16. Missions-Hülfsverein zu Kaiserswerth. Pfarrer Stricker zu Kaiserswerth.
17. Missions-Hülfsverein zu Langenberg. Pfarrer Meumann zu Langenberg.
18. Weseler Missions-Gesellschaft. Pfarrer Beyer zu Wesel.

Den in obigem Verzeichnisse genannten Hülfsvereinen der Rheinischen Missionsgesellschaft ist auf Grund ertheilter Ermächtigung der Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz mittelst Reskripts vom 12. d. M. widerruflich gestattet worden, innerhalb der Bezirke, über welche sie sich erstrecken, in den Jahren 1886, 1887, 1888, 1889 und 1890 die herkömmlichen Kollekten für Missionszwecke zu veranstalten.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß jedesmal vor Beginn der Kollekte Seitens der Hülfsvereine diejenigen Vereinsmitglieder der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen sind, durch welche kollektirt werden soll.

Düsseldorf, den 26. März 1886. I. I. 514.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.

295. 278. Der Herr Minister für die landwirthschaftliche Angelegenheiten hat die von der auf Gegenseitigkeit gegründeten Hagel-Versicherungsgesellschaft Borussia zu Berlin beschlossenen Abänderungen des bisherigen Gesellschaftsstatuts unter dem 12. Januar d. J. landespolizeilich genehmigt.

Düsseldorf, den 19. März 1886. I. III. A. 1626.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: Büsgen.

296. 283. In dem Verlage von Felix Bagel hierselbst ist eine Reihe von patriotischen Erzählungen aus der Feder des verdienstvollen Volks- und Jugendschriftstellers Ferdinand Schmidt erschienen, deren Zweck ist, den Entwicklungsgang des Preussischen Staates unter seinen Königen dem Volke und der Jugend in unterhaltender

Form vorzuführen und dadurch die Liebe zu König und Vaterland bei Jung und Alt zu pflegen und zu fördern.

Diese Schriften sind:

1. Wilhelm von Bejen. Eine Erzählung aus der Zeit König Friedrich I.
2. Der Hülfschreiber des Königs. Eine Erzählung aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. von Preußen.
3. Der Rittmeister. Eine Erzählung aus der Zeit Friedrichs des Großen.
4. Ein verlorener Sohn. Eine Erzählung aus der Zeit König Friedrich Wilhelm II.
5. Bilder aus der Zeit Friedrich Wilhelm III. und Luisens (1800—1809).
6. Nacht und Morgen. Eine Erzählung aus den Jahren 1812 und 1813.
7. Bilder aus den Freiheitskriegen (1813—1815).
8. Künstler und Handwerker. Eine Erzählung aus der Zeit von 1815—1830.
9. Frei von Dänenjoch. Eine Erzählung aus den Jahren 1863 und 1864.
10. Drei eiserne Männer: König Wilhelm, Bismarck und Moltke.
11. Königgrätz.
12. An's Vaterland, an's theure, schließ' dich an. Eine Erzählung aus den Jahren 1866 bis 1871.

Durchweht von acht patriotischer Gesinnung und inniger Frömmigkeit, Belehrung und Unterhaltung in zweckmäßiger Weise mit einander verbindend, schildern diese Schriften in ansprechender, lebensvoller Weise die verschiedenen Zeiten der verländischen Geschichte von König Friedrich I. an bis auf unsere Tage. Sie können daher als eine werthvolle Gabe für Jugend- und Volksbibliotheken bezeichnet werden und empfehlen wir ihre Anschaffung insbesondere für die reifere Jugend evang. Schulen.

Der Preis eines jeden Bändchens beträgt eine Mark.
Düsseldorf, den 23. März 1886. II. A. 1468.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Schüb.

297. 284. Hierdurch bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 9. März cr. Nr. 2223 der Stadtgemeinde Dinslaken die fernere Abhaltung des seit mehr als 100 Jahren daselbst am Martinstage, den 10. November, stattfindenden Viehmarktes mit der Maßgabe gestattet hat, daß, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fallen sollte, der Markt am darauf folgenden Werktag abzuhalten ist.

Düsseldorf, den 26. März 1886. I. III. B. 1653.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: v. Roon.

298. 285. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wie bisher, so auch in diesem Jahre an der Landwirthschafts-Schule zu Cleve ein unentgeltlicher Lehrcursus im praktischen Obstbau eingerichtet worden ist, an dem sich Jedermann betheiligen kann.

Die erste Abtheilung des Kursus findet am 3., 4. und

5. Mai, die zweite Abtheilung am 19. und 20. Juli und die dritte Abtheilung am 4. und 5. Oktober d. J. statt.

Die Theilnehmer haben sich am 3. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Landwirthschaftsschule zu Cleve einzufinden.

Anmeldungen für den Obstbaukursus nehmen bis zum 299. 282. Die nachstehende Zusammenstellung über das Auftreten der Lungenseuche des Rindviehes, der Rogzkrankheit der Pferde und der Tollwuth der Hunde im diesseitigen Verwaltungsbezirk während des Jahres 1885 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

15. April d. J. die Herren Landrätthe derjenigen Kreise entgegen, in welchen die betr. Respektanten ihren Wohnsitz haben, auch können Anmeldungen direkt dem Direktor der Landwirthschaftsschule Dr. Fürstenberg zu Cleve überhandt werden.

Düsseldorf, den 24. März 1886. I. III. A. 1615.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. v. Roon.

Laufende Nr.	Kreis.	A. Lungenseuche.				B. Rogzkrankheit.			C. Tollwuth der Hunde.		
		Zahl der Gehörte, Stellungen oder Wägen, in welchen die Seuche festgestellt worden.	Zahl der an der Seuche gefallenen Thiere.	Zahl der erkrankt abgetödteten Thiere.	Zahl der gesund aber als verdächtig abgetödteten Thiere.	Zahl der Gehörte oder Stellungen, in welchen die Krankheit festgestellt worden.	Zahl der gefallenen Pferde.	Zahl der getödteten Pferde.	Zahl der als kontaktirt erachteten Fälle.	Zahl der gebissenen Personen.	Zahl der Fälle von Wasserfuchen bei Personen.
1	Barmen	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
2	Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	2	1	1	—
7	Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
10	do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Gesdorn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	M.-Gladbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Kempen	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—
15	Lennepe	5	2	11	5	—	—	—	—	—	—
16	Mettmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Mülheim a. d. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—
19	Neuß	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
20	Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Solingen	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—
Summe des Bezirks		5	2	11	5	2	—	4	9	7	—

Düsseldorf, den 26. März 1886.

I. II. a. 1345.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.

300. 286. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. März cr. Nr. 2224 vorbehaltlich des Widerrufs der Stadtgemeinde Cleve die fernere Abhaltung der derselben mittelst Erlasses vom 6. März 1883 Nr. 2854 bewilligten Vieh- und Pferdemarkte mit der Maßgabe gestattet, daß, wenn auf einen der Markttag ein Feiertag fallen sollte, der Markt am darauf folgenden Werktag abzuhalten ist.

Ingleichen ist vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre mit der vorbezeichneten Maßgabe der genannten Stadtgemeinde die Abhaltung von weiteren solcher Märkte am 2. und 4. Dienstag im August, am zweiten Dienstag im September und am dritten Dienstag im November jeden Jahres gestattet worden.

Vorstehendes bringen wir unter gleichzeitiger Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. März 1883 I S. III B 1244 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 26. März 1886. I. III. B. 1654.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.

301. 289. Nach Verständigung mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln tritt am 1. April cr. bei nachfolgenden fiskalischen Fähranstalten der im Amtsblatt 1885 pag. 367/68 publizierte Tarif vom 7. November 1885 mit der hier bezeichneten Tarifklasse in Kraft:

die I. Klasse bei den Fahren zu Baumberg, Wiesdorf, Dedstein, Urdenbach, Langst, Drsoy, Götterswiederhamm, Stapp, Bynen, Niederhalen, Dornik, Emmerich, Spyl,

Grieth, Reeken (letztere mit dem ad Ia des Tarifs erhöhtem Satze von 20 Pf.);

die II. Klasse bei den Fahren zu Grimlinghausen, Uedesheim, Stürzelberg, Jons, an den Steinen, Ersthäuschen, Nerdingen, Homberg, Essenberg, Beek (Marwick), Rees;

die III. Klasse bei den Fahren zu Beek (Altrhein), Griethhausen, Spoy, Emmericher Eiland (alte und neue),

302. 287.

Kupferdreh, Kellinghausen, Heisingen; die IV. Klasse bei den Fahren zu Crudenburg, Schermbeck, Düffelward, Düffern, Steele.

Ueber die Veränderung der Tarife an den nicht benannten fiskalischen und an den Privatfahren wird weitere Befanntmachung erfolgen.

Düsseldorf, den 25. März 1886. I. III. A. 1888.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Noon.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 11. Jahreswoche vom 14. März bis 20. März.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fled- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
* Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* Crefeld (Land) do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Land) Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13	2	3	—	2	1	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	6	2	6	1	1	1	1	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3	1	—	1	1	—	—	—	—
Essen (Land) do. (Stadt)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1	4	1	2	1	—	—	1	—
* Geldern . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	33	2	5	—	4	1	—	—	—	—
Glabbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	33	—	1	—	16	2	1	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	5	—	1	—	24	3	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	—	—	2	1	1	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	46	12	1	5	4	2	—	—	1	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	2	2
Summe	—	—	—	—	17	3	—	—	—	167	22	29	9	71	18	6	5	—	—

Bemerkung. Die Angaben aus den mit * bezeichneten Kreisen fehlen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 27. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Noon.

303. 290. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ausschuß der Verwaltung der evangelischen Idioten-Anstalt Hephata zu M.-Glabbach nach vollzogener Erneuerungswahl aus folgenden Mitgliedern besteht:

ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Bedingung für die Zulassung zu diesem Kursus ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt oder daß er Kandidat des höheren Schulamts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein. Andere Bewerber können als Hospitanten in die Anstalt eintreten, wenn sie einen genügenden Grad wissenschaftlicher Bildung und turnerischer Fertigkeit nachweisen und die Verpflichtung eingehen, sich der

Pfarrer Balke in Rheydt, Vorsitzender, Pfarrer Rilke in M.-Glabbach, stellvertretender Vorsitzender, H. G. Wienands in Rheydt, Kassirer, H. Goeters in Rheydt, B. Krönlein, Fr. Busch, E. Königs, sämtlich in M.-Glabbach, Dr. med. H. Wolf, Anstaltsarzt, C. Barthold, Direktor, Schriftführer.

Düsseldorf, den 29. März 1886.

II. B. 811.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schüb.

304. 291. In der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird Anfang Oktober d. J. wiederum

nächsten Turnlehrer-Prüfung zu unterziehen. Die definitive Aufnahme wird durch eine Prüfung bestimmt, in welcher eine gewisse körperliche Kraft und einige turnerische Fertigkeit nachzuweisen ist. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin entstehenden Kosten, welche sich auf etwa 120 Mark monatlich belaufen, sind von den Teilnehmern selbst aufzubringen. In geeigneten Fällen können jedoch Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden. Beihilfen zur Bestreitung der Reisekosten und der für die Vertretung im Amt zu zahlenden Remuneration werden nicht gegeben.

Etwasige Meldungen zur Teilnahme an diesem Kursus sind von den zu unserem Ressort gehörigen Lehrern bis zum 1. Juli cr. auf dem Instanzenwege uns einzureichen. Der Meldung sind beizufügen ein Lebenslauf, die Prüfungszeugnisse, sowie ein ärztliches Attest, welches zu bescheinigen hat, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. Außerdem hat jeder Bewerber nachzuweisen, daß ihm für seinen Aufenthalt in Berlin die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Zu dem Ende hat er anzugeben, wieviel von dem Einkommen seiner Stelle nach Abzug der etwaigen Vertretungskosten ihm zur Verfügung steht, ob und welche Unterstützungen ihm seitens der Gemeinde oder sonst gewährt werden und wieviel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Düsseldorf, den 28. März 1886. II. A. 2599.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schütz.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

305. 280. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 4. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 56) die Nummern 111 und 112 des dritten Jahrgangs der zu Chicago in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: »Volny Sokol, Casopis Katolicky« verboten worden sind, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) auch die fernere Verbreitung des Blattes »Volny Sokol, Casopis Katolicky« im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin, den 28. März 1886.

Der Reichskanzler. J. B.: von Boetticher.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

306. 277. Nachstehende Verleihungsurkunde:
Im Namen des Königs
und des Herzogs von Arenberg.

Auf die Muthung vom 17. Juni v. J. wird dem Herrn Dr. jur. Heyden zu Essen, Rheinpreußen, das Eigenthum des Steinkohlenbergwerkes „Heide gutes

Recht“ in den Aemtern Dinstaten und Kirchellen, Kreisen Duisburg und Reddinghausen, Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit einem Felde von 2 189 000 qm. buchstäblich: Zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadratmeter, wie solches auf dem zu dieser Urkunde gehörigen und beglaubigten Riße vermessen und mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. bezeichnet ist, zur Gewinnung aller darin vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich unter Anschluß der Muthung vom 17. Juni v. J., der Zeugenvernehmungsprotokolle vom 18. Mai 1874, 7. August 1874, 18. April 1885, 5. Mai 1885, 30. Oktober 1885 und 17. November 1885 in Abschrift, sowie des Verleihungsrißes.

Dortmund, 8. März 1886.

(L. S.) Königliches Oberbergamt, gez. Pr. Schönaiß,
gez.: Harz.

Reddinghausen, 23. Februar 1886.

(L. S.) Der standesherrlich Herzoglich Arenberg'sche Domainen-Rentmeister gez.: Russell.

wird hiermit unter Verweisung auf die Bestimmungen in den §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reddinghausen, den 29. März 1886.

Der standesherrlich Herzoglich Arenberg'sche Domainen-Rentmeister: Russell.

307. 292. Der Gerichtsassessor Dr. jur. Johannes Krebs von Köln ist vom 1. April d. J. ab als Notar an Stelle des nach hier verstorbenen Notar Rießen in den Landgerichtsbezirk Düsseldorf mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rheindahlen veretzt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 31. März 1886.

Der Erste Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

308. 293. A. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt sind für eine Amtsdauer von sechs Jahren: der bisherige Beigeordnete Fabrikbesitzer Frische zum ersten und der Apotheker Eichen zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Sonnborn, der Verwaltungs-Volontär Wiedenbrüg zum ersten und der bisherige zweite Beigeordnete Heinrich Rüppers von neuem zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Rheurdt. Die Funktionsperiode der beiden letzteren Beigeordneten beginnt mit 29. April cr.

B. Schul-Verwaltung.

Die Lokal-Schulinspektion über die katholische Volksschule zu Asperden ist bis auf Weiteres dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Dr. Weßig zu Cleve übertragen worden.

309. 271. Zum 1. April d. J. ist der Stationsaufseher Behrens von Born nach Ueberuhr veretzt.

Düsseldorf, den 25. März 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

310. 269.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 49, 50, 51 und 52 zur Befetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
2229	Hauptlehrer- und Klassenlehrerstelle an einer kath. Volksschule zu M. Gladbach. Einkommen der beiden Stellen 1200 Mark, steigend bis 1800 Mark neben freier Wohnung resp. Miethsentschädigung, dazu 300 Mark Zulage für den Hauptlehrer.	10./4.
2188	Lehrerstelle an der evang. Volksschule zu Geistenbeck. Anfangsgehalt 1050 Mark und 100 Mark Wohnungsentanschädigung.	—
2230	Kath. Lehrerstelle an einer Volksschule zu Grefeld. Einkommen 1200 Mark, steigend bis 2100 resp. 2400 Mark.	sodort.
2231	Lehrerstelle an der kath. Volksschule zu Aldekerk. Einkommen 1350 Mark und 180 Mark Miethsentschädigung.	20./4.
2302	Lehrerstelle an der kath. Volksschule zu Sounborn. Einkommen 1050 Mark, steigend bis 1200 Mark neben freier Wohnung und Miethsentschädigung von 130 bezw. 180 Mark.	21./4.
2232	Polizeifergeanten-Stelle in der Bürgermeisterei Alteneffen. Einkommen 1200 Mark, Kleibergeber 100 Mark und Miethsentschädigung bezw. freie Wohnung	—

